

**Bericht
über den
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022**

**Berufsverband der Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e.V.
10787 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A. Hauptbericht	3
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	3
2.1. Rechtsform, Satzung und Vereinsgegenstand	3
2.2. Geschäftsführung und Vertretung	4
2.3. Sitz und Geschäftsleitung	4
2.4. Steuerliche Verhältnisse	4
3. Abschlussbescheinigung	6
B. Anlagen	7
Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022	
Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022	
Anlage 3 Anlagenspiegel 2022	
Anlage 4 Verbindlichkeitspiegel 2022	
Anlage 5 Kontennachweis zum Jahresabschluss	
Anlage 6 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	

A. Hauptbericht

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin, vertreten durch den Vorstand, hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zu erstellen und hierüber schriftlich zu berichten.

Die Finanzbuchhaltung wird über unsere EDV-Anlage unter Verwendung der Programme der DATEV eG, Nürnberg geführt.

Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen der §§ 238 ff. HGB erstellt.

Eine Vollständigkeitserklärung bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nahmen wir zu den Akten.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unserer Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis gegenüber Dritten – sind die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend, die als Anlage 6 beigefügt sind.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1. Rechtsform, Satzung und Vereinsgegenstand

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin ist eine unabhängige, selbständige, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Körperschaft. Sie erfährt die rechtliche und steuerliche Behandlung eines Vereins, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Die Satzung des Berufsverbandes vom 30. September 1989 wurde zuletzt am 21. Oktober 2015 geändert. Laut Satzung sind die Organe des Berufsverbandes die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Zweck des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. ist es, die Interessen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne einer dem Stand der Technik angemessenen Realisierung von Datenschutz und Datensicherung zu fördern.

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. ist nach der Verlegung des Sitzes von Ulm nach Berlin seit dem 10. Dezember 2007 im Vereinsregister beim Amtsgericht

Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer 27190 B eingetragen. Ein aktueller Registerauszug vom 06. März 2023 liegt vor.

2.2. Geschäftsführung und Vertretung

Der Vereinsvorstand vertritt den Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. und führt dessen laufende Geschäfte.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzreferenten sowie einem Beisitzer. Dem Vorstand können bis zu acht weitere Mitglieder angehören.

Der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer stellvertretender Vorsitzender oder Justitiar sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2.3. Sitz und Geschäftsleitung

Der Sitz und die Geschäftsleitung befinden sich in 10787 Berlin, Budapester Straße 31.

2.4. Steuerliche Verhältnisse

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. wird beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/624/50635 geführt.

Die Gewinnermittlung wird in den ideellen Bereich und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterteilt.

Der ideelle Bereich des Berufsverbandes ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Berufsverbandes ist sowohl körperschaftsteuer- als auch gewerbsteuerpflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 a. KStG bzw. § 2 Abs. 3 GewStG).

Der Berufsverband erbringt im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen, die der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes bzw. dem geminderten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 c UStG (Autorenhonoreare) unterliegen.

Umsätze aus Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art von Einrichtungen, die dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, sind nach § 4 Nr. 22 a

UStG umsatzsteuerbefreit, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Seit dem 01. Mai 2015 dient die Verwendung der Einnahmen aus Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art nicht mehr überwiegend zur Deckung der Kosten, daher unterliegen seit diesem Zeitpunkt alle Umsätze aus dieser Art von Veranstaltungen der Regelbesteuerung.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2021 beim Finanzamt eingereicht, Bescheide hierfür liegen vor. Für sämtliche Bescheide bis 2017 wurde der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) aufgehoben. Sämtliche Bescheide für die Jahre 2018 bis 2021 sind ohne Vorbehalt der Nachprüfung ergangen.

3. Abschlussbescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 22. März 2023



Meyer

Steuerberaterin

Anlagen

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 01.01.2022 BIS 31.12.2022

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	432.009,50		424.350,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>261,85</u>	432.271,35	<u>35,60</u> 424.385,60
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	10.218,94		3.091,96
2. Personalkosten	234.659,57		198.036,02
3. Reisekosten	14.576,08		14.164,16
4. Raumkosten	28.926,48		29.177,73
5. Übrige Ausgaben	<u>225.898,81</u>	514.279,88-	<u>165.236,98</u> 409.706,85-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>82.008,53-</u>	<u>14.678,75</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen Zuschreibungen		0,00	6.286,19
II. Ausgaben/Werbungskosten			
Abschreibungen		<u>3.686,03</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>3.686,03-</u>	<u>6.286,19</u>
C. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		<u>90.359,15</u>	<u>91.270,08</u>
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>90.359,15-</u>	<u>91.270,08-</u>
Übertrag		176.053,71-	70.305,14-

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 01.01.2022 BIS 31.12.2022

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		176.053,71-	70.305,14-
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe			
1. Umsatzerlöse	571.060,92		614.376,43
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>334,39</u>	571.395,31	<u>53,65</u> 614.430,08
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.699,67		6.331,23
4. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	12.443,55		6.626,22
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>353.419,27</u>	<u>373.562,49-</u>	<u>312.433,76</u> <u>325.391,21-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>197.832,82</u>	<u>289.038,87</u>
E. VEREINSERGEBNIS		<u>21.779,11</u>	<u>218.733,73</u>

Berlin, 22. März 2023



Vorstand

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

BRUTTO-ANLAGENSPIEGEL ZUM 31.12.2022

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2022 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2022 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	auf Abgänge entfallende Abschreibungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	55.374,82	50.111,10	0,00	105.485,92	48.164,82	20.603,10	0,00	0,00	68.767,92	36.718,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	55.374,82	50.111,10	0,00	105.485,92	48.164,82	20.603,10	0,00	0,00	68.767,92	36.718,00
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.506,02	804,39	804,39	11.506,02	9.660,02	2.059,39	0,00	804,39	10.915,02	591,00
Sachanlagen	11.506,02	804,39	804,39	11.506,02	9.660,02	2.059,39	0,00	804,39	10.915,02	591,00
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	57.916,50	22.500,00	0,00	80.416,50	23.262,07	3.686,03	0,00	0,00	26.948,10	53.468,40
Finanzanlagen	57.916,50	22.500,00	0,00	80.416,50	23.262,07	3.686,03	0,00	0,00	26.948,10	53.468,40
Anlagevermögen	124.797,34	73.415,49	804,39	197.408,44	81.086,91	26.348,52	0,00	804,39	106.631,04	90.777,40

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL ZUM 31.12.2022
(Vorjahreszahlen darunter)

	insgesamt	davon Restlaufzeit		davon gesichert
		unter 1 Jahr	über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.017,77 31.484,38	37.017,77 31.484,38	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.102,75 4.667,03	13.102,75 4.667,03	0,00 0,00	0,00 0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	151,00 19.906,86	151,00 19.906,86	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamtbetrag	50.271,52 56.058,27	50.271,52 56.058,27	0,00 0,00	0,00 0,00

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31.12.2022

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
20 0	Gewerbliche Schutzrechte, entgeltlich erworben	738,00		854,00
25 0	Webseite	1.180,00		2.672,00
25 1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00		3.684,00
27 0	EDV-Software, entgeltlich erworben	<u>34.798,00</u>		<u>0,00</u>
			36.718,00	7.210,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
420 0	Büroeinrichtung		591,00	1.846,00
	Beteiligungen			
510 0	Beteiligung DSZ	28.468,40		9.654,43
510 1	Beteiligung privacy4people	<u>25.000,00</u>		<u>25.000,00</u>
			53.468,40	34.654,43
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650 0	Forderungen aus L+L		101.375,16	75.152,38
	Sonstige Vermögensgegenstände			
700 1	Forderung KSK	104,81		0,00
724 0	Kautionen	3.376,10		3.376,10
853 1	aufzuteilende Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	91,01		389,59
878 0	Körperschaftsteuerrückforderung	14.433,39		0,00
883 0	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	13.087,20		0,00
1923 2	Umsatzsteuer lfd. Jahr	<u>265,95</u>		<u>0,00</u>
			31.358,46	3.765,69
	Kasse, Bank			
920 0	Kasse	0,95		0,95
945 0	Commerzbank 0289169400	<u>572.008,56</u>		<u>732.354,80</u>
			572.009,51	732.355,75
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			
990 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		5.068,43	6.971,64
	Summe Aktiva		<u>800.588,96</u>	<u>861.955,89</u>

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31.12.2022

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ideeller Bereich			
1082 0	Vortrag ideeller Bereich		60.080,94-	74.759,69-
	Vermögensverwaltung			
1084 0	Vortrag Vermögensverwaltung		23.262,07-	29.548,26-
	Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe			
1088 0	Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe		659.611,34	461.842,55
	Vereinsergebnis			
	Vereinsergebnis		21.779,11	218.733,73
	Steuerrückstellungen			
1210 0	Steuerrückstellungen		0,00	47.593,37
	Sonstige Rückstellungen			
1220 0	Sonstige Rückstellungen	120,00		1.393,92
1220 1	Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	7.400,00		7.200,00
1220 2	Rückstellungen für Personalaufwand	<u>3.150,00</u>		<u>2.870,00</u>
			10.670,00	11.463,92
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen + Leistungen		37.017,77	31.484,38
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
1360 0	Verbindlichk.gg. verbundenen Unternehmen		13.102,75	4.667,03
	Sonstige Verbindlichkeiten			
650 0	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,00		0,00
1800 0	Sonstige Verbindlichkeiten	150,00		476,95
1806 0	Verbindlichkeiten Steuern und Abgaben	0,00		12.867,83
1809 0	Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	0,00		2.149,57
1923 2	Umsatzsteuer lfd. Jahr	<u>0,00</u>		<u>4.412,51</u>
			151,00	19.906,86
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten			
1990 0	Passive Rechnungsabgrenzung		141.600,00	170.572,00
	Summe Passiva		<u>800.588,96</u>	<u>861.955,89</u>

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

KONTENNACHWEIS ZUR G.U.V. VOM 01.01.2022 BIS 31.12.2022

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110 0	Echte Mitgliedsbeiträge	434.009,50		424.350,00
2125 0	nicht beitreibbare Mitgliedsbeiträge	<u>2.000,00-</u>		<u>0,00</u>
			432.009,50	424.350,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400 1	Erträge aus der Auflösung von Rückstell.	251,85		35,60
2412 1	Zuwendungen allgemeine Verwaltung	<u>10,00</u>		<u>0,00</u>
			261,85	35,60
Abschreibungen				
2500 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.109,00-		1.279,16-
2500 1	Abschreibungen immaterielle Vermögensgüter	8.729,75-		1.613,00-
2501 0	Sofortabschreibung GWG	<u>380,19-</u>		<u>199,80-</u>
			10.218,94-	3.091,96-
Personalkosten				
2550 1	Erstattungen AAG	2.583,53		5.034,95
2551 0	Löhne und Gehälter	10.408,00-		2.376,00-
2552 0	Gehälter	185.172,35-		163.882,38-
2555 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	40.694,47-		35.945,83-
2555 1	Beiträge Berufsgenossenschaften	608,28-		536,76-
2555 2	Aufwendungen Altersvorsorge	<u>360,00-</u>		<u>330,00-</u>
			234.659,57-	198.036,02-
Reisekosten				
2560 2	Reisekosten Geschäftsstelle	709,60-		739,32-
2560 5	RK Vorstand	12.425,43-		12.563,20-
2560 6	Reisekosten AS Bebi	0,00		640,75-
2560 8	Kongressgebühren Vorstand	<u>1.441,05-</u>		<u>220,89-</u>
			14.576,08-	14.164,16-
Raumkosten				
2661 0	Miete, Pacht	28.926,48-		29.102,90-
2663 1	Reinigungskosten	<u>0,00</u>		<u>74,83-</u>
			28.926,48-	29.177,73-
Übrige Ausgaben				
2700 0	Kosten der Mitgliederverwaltung	18.439,56-		6.468,71-
2700 1	Marketing Mitgliederverwaltung	10.025,67-		220,15-
2701 0	Büromaterial, Flyer, Druckkosten	7.921,62-		1.262,13-
2701 2	Werkzeuge und Kleingeräte	482,12-		23,34-
2701 3	Miete, Leasing BGA	1.187,86-		1.129,52-
2701 5	Wartungskosten Hard- und Software	2.744,50-		402,87-
2702 0	Porto, Telefon	2.830,57-		3.102,45-
2702 1	Internet und Datenbanken	3.733,06-		2.152,38-
2704 2	Fortbildungen Mitarbeiter	249,90-		0,00
2704 3	Kosten Personalgestaltung	0,00		357,00-
2705 0	Vorstandssitzungen	3.614,19-		4.672,10
2705 1	Aufwand Sprecherkreis	629,06-		98,18-
2705 2	Bewirtung im Hause	1.103,89-		1.285,30-
Übertrag		52.962,00-	143.890,28	11.829,93-
				168.085,80

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

KONTENNACHWEIS ZUR G.U.V. VOM 01.01.2022 BIS 31.12.2022

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		52.962,00-	143.890,28	168.085,80 11.829,93-
Übrige Ausgaben				
2750 3	Aufwendungen Arbeitskreise	538,20-		1.594,90-
2750 4	Aufwendungen Regionalgruppen	1.158,85-		200,00-
2750 5	Aufwendungen Ausschüsse	0,00		1.166,20-
2750 7	Tagungskosten Vorstand	445,00-		9.270,39-
2751 1	Mitgliedsbeiträge an Verbände / Institutionen	5.340,82-		5.118,87-
2753 0	Versicherungen, Beiträge	2.947,93-		2.067,74-
2753 1	Künstlersozialabgaben	99,95-		299,48-
2801 0	Verbands- und Pressemitteilungen	210,50-		1.095,15-
2802 0	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	0,00		83,90-
2802 1	Medienpreis	7.692,24-		692,54-
2802 2	Externe Projekte/Kooperation.	32.016,95-		31.987,20-
2802 3	EFDPO (Europäischer Datenschutz-Verband)	13.736,75-		3.284,43-
2802 4	Kosten privacy4people	135,05-		0,00
2802 5	Kosten Privacy Club	24.964,25-		12.729,56-
2805 0	sonstiger Aufwand Geschäftsstelle	1.186,42-		1.470,45-
2810 2	BvD News	63.942,45-		60.210,46-
2894 1	Buchführungskosten	5.910,78-		5.530,60-
2894 2	Abschluss- und Prüfungskosten	2.199,55-		1.981,23-
2894 3	Rechts- und Beratungskosten	4.949,86-		11.298,35-
2900 1	Zinsen, Bankspesen	957,42-		566,17-
2903 0	Nicht abz. Vorsteuern (sonstiger betrieblicher Aufwand)	<u>4.503,84-</u>		<u>2.759,43-</u>
			225.898,81-	165.236,98-
	Ideeller Bereich		<u>82.008,53-</u>	<u>14.678,75</u>
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4488 0	Erträge Zuschreibung Finanzanlagevermögen		0,00	6.286,19
Abschreibungen				
4503 0	Abschreibungen auf Finanzanlagen		3.686,03-	0,00
	Vermögensverwaltung		<u>3.686,03-</u>	<u>6.286,19</u>
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3853 0	Gewerbesteuer	27.666,80-		40.754,00-
3855 0	Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	30.514,82-		44.948,32-
3856 1	Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag	<u>32.177,53-</u>		<u>5.567,76-</u>
			90.359,15-	91.270,08-
	Ertragsteuerneutrale Posten		<u>90.359,15-</u>	<u>91.270,08-</u>
Übertrag			176.053,71-	70.305,14-

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

KONTENNACHWEIS ZUR G.U.V. VOM 01.01.2022 BIS 31.12.2022

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			176.053,71-	70.305,14-
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE				
Umsatzerlöse				
8026 2	Erlöse Honorare e-books/Zeitschriften 7%	972,23		844,24
8031 0	Erlöse 19 % Videopräsentationen	2.990,00		0,00
8031 4	Erlöse 19 % Publikationen	32.522,50		13.273,50
8031 5	Erlöse Anzeige BvD.net 19%	195,00		1.040,00
8031 9	Erlöse EU o. USt	12.285,00		1.620,00
8032 7	Erlöse Webinar-Partnerschaft 19%	0,00		10.770,00
8035 3	Auslagenersatz EFDPO 19%	500,00-		500,00
8036 0	Erlöse Teilnahmegebühr Verbandstag 19 %	82.815,00		79.759,92
8036 1	Erlöse Fortbildungen 19 % allg.	149.248,79		293.488,77
8036 4	Erlöse Event-Partner Verbandstag 19 %	25.740,76		11.170,00
8036 6	Erlöse Sponsoring/Medienkooperationen	32.500,00		12.500,00
8036 7	Erlöse Herbstkonferenz 19 %	171.841,64		176.945,00
8036 8	Erlöse Herbstkonferenz Ausstellungspartn. 19%	24.625,00		0,00
8036 9	Erlöse Event-Partnerschaft HK 19%	0,00		12.465,00
8038 1	Erlöse 19 % DS-Tag Hessen & Rheinland-Pfalz	29.156,00		0,00
8038 2	Eventpartnerschaft Datenschutztag 19 %	<u>6.669,00</u>		<u>0,00</u>
			571.060,92	614.376,43
Sonstige betriebliche Erträge				
8100 1	Erträge aus der Auflösung von Rückstell.		334,39	53,65
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
8201 0	BvD News	7.699,67-		5.695,41-
8201 1	sonstige Kosten DSZ	<u>0,00</u>		<u>635,82-</u>
			7.699,67-	6.331,23-
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
8240 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	262,00-		231,12-
8241 0	Abschreibungen immaterielle Vermögensgüter	11.757,35-		6.152,00-
8242 0	Sofortabschreibung GWG	<u>424,20-</u>		<u>243,10-</u>
			12.443,55-	6.626,22-
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8309 0	Wartungskosten Hard- und Software	3.644,00-		583,34-
8310 1	Büromaterial, Flyer, Druckkosten	1.907,95-		1.827,54-
8311 0	Miete, Leasing BGA	1.577,18-		1.635,52-
8312 0	Porto, Ausgangsfrachten	2.705,42-		3.164,04-
8313 0	Telefon	1.052,86-		1.328,24-
8313 1	Internet und Datenbanken	4.862,12-		3.116,62-
8314 0	Zinsen, Bankspesen	1.331,20-		819,81-
8318 1	Künstlersozialkasse Beiträge	663,04-		425,36-
8329 0	Werkzeuge und Kleingeräte	640,13-		33,79-
8330 4	Marketing/Presse-ÖA	6.177,91-		1.261,65-
8330 5	Marketing/Druck	0,00		137,78-
8330 6	Marketing/Layout	569,30-		186,32-
Übertrag		25.131,11-	375.198,38	14.520,01-
				531.167,49

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin

KONTENNACHWEIS ZUR G.U.V. VOM 01.01.2022 BIS 31.12.2022

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		25.131,11-	375.198,38	531.167,49 14.520,01-
8330 9	Kosten Sponsoring/Fundraising	0,00		396,13-
8336 1	Reisekosten Fortbildungen	639,38-		653,58-
8336 2	Aufwendungen Fortbildungen	4.757,38-		15.448,55-
8336 3	Honorare Dozenten Fortbildungen	31.400,00-		50.809,34-
8336 5	Aufwendungen Herbstkonferenz Produktion	31.204,76-		134.888,32-
8336 8	Tagungskosten Fortbildung	7.672,26-		0,00
8336 9	Tagungskosten Herbstkonferenz	100.568,95-		17.674,88-
8339 0	Aufwendungen Verbandstag	112.882,31-		62.608,24-
8341 0	Kosten Datenschutztag	23.274,52-		0,00
8374 0	Rechts- und Beratungskosten	0,00		1.280,83-
8375 0	Buchführungskosten	7.848,02-		8.008,20-
8376 0	Abschluss- und Prüfungskosten	6.180,58-		6.145,68-
8377 5	Forderungsverluste 19% USt	<u>1.860,00-</u>		<u>0,00</u>
			353.419,27-	312.433,76-
	Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>197.832,82</u>	<u>289.038,87</u>
	VEREINSERGEBNIS		<u>21.779,11</u>	<u>218.733,73</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nach bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.